

Freie Hansestadt Bremen
EUR 500.000.000,-
Variabel verzinsliche Landesschatzanweisung von 2015 (2025) - Ausgabe 197 -
WP-Kenn-Nr. A11QJ0 / ISIN: DE000A11QJ08

(„Landesschatzanweisung“)

Emissionsbedingungen

In das Schuldbuch der Freien Hansestadt Bremen („das Land“) wurde eine Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“), eingetragen. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen sind für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Die Landesschatzanweisung kann in Teilbeträgen von EUR 100.000,- oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragen werden. Die Inhaber erhalten einen Anteil an der Sammelschuldbuchforderung, der ihrem bei einem Kreditinstitut erworbenen Betrag entspricht.

Die Landesschatzanweisung ist beginnend mit dem 22. Januar 2015 bis zum Ablauf des vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorher gehenden Tages mit dem 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) zuzüglich 0,05% vierteljährlich zu verzinsen.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am 22. Januar, 22. April, 22. Juli und 22. Oktober eines jeden Jahres, erstmals am 22. April 2015 fällig.

Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360, wobei eine Zinsperiode mit dem Auszahlungstag bzw. mit dem Zinsfälligkeitstag der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinsfälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag vorhergehenden Tages endet.

Der Zinssatz für eine Zinsperiode wird zwei Target Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode („Zinsfeststellungstag“) anhand des von der Europäischen Bankenvereinigung an diesem Tag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) auf der Reuters Seite EURIBOR01 veröffentlichten 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) als Basiszins festgestellt. Sofern der für die Zinsfeststellung maßgebliche Satz nicht zur Verfügung steht, wird die Berechnungsstelle vier führende Kreditinstitute aus dem Euro-Währungsraum zur Nennung solcher Sätze auffordern und das arithmetische Mittel dieser Sätze (gerundet auf die dritte Stelle) ermitteln.

Fällt der vorgesehene Fälligkeitstag für Kapital und Zinsen nicht auf einen Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, so ist der Fälligkeitstag der unmittelbar folgende Bankarbeitstag, sofern dieser Tag jedoch in den nächsten Kalendermonat fällt, der unmittelbar vorhergehende Bankarbeitstag.

Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger über die begebene Emission (den Zinssatz, den Zinszahlungstag, Zinsbetrag und die Endfälligkeit) erfolgt über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale.

Der Zinssatz, der Zinsbetrag und der Zahlungstermin wird dem Land von der Norddeutsche Landesbank Girozentrale („Berechnungsstelle“) mitgeteilt. Die jeweils festgestellten Zinssätze werden gemäß den Mindestanforderungen der Börsenordnung der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg durch die Norddeutsche Landesbank Girozentrale veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird über elektronische Medien erfolgen, sobald die Börsenordnung der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg eine solche Veröffentlichung über elektronische Medien zulässt.

Die Gesamtrückzahlung der Landesschatzanweisung erfolgt zum 22. Januar 2025 zum Nennwert von EUR 500.000.000,-.

Die Landesschatzanweisung kann weder vom Schuldner noch vom Gläubiger vorzeitig gekündigt werden.

Die Landesschatzanweisung ist gemäß § 1807 Abs. 1 Ziff. 2 BGB mündelsicher und gemäß § 54 Abs. 1 VAG deckungsstockfähig.

Die Landesschatzanweisung ist gemäß den EZB-Richtlinien zur Pfandhereinnahme in den Sicherheitenpool („Pfanddepot“) zur Besicherung ausstehender Notenbankkredite geeignet.

Die Zinsen und der Tilgungsbetrag werden der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, vom Land termingerech auf Konto Nr. 500 091 11 bei der Bundesbank Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt.

Das Land behält sich vor, weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Landesschatzanweisung“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenden Landesschatzanweisungen.

Form und Inhalt der Landesschatzanweisung sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.